

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Ich bin mir darüber im Klaren, dass mein Kind mit einer ansteckenden Krankheit die Gemeinschaftseinrichtungen wie Schule, Hort oder Kita des Rappelkiste e.V. nicht besuchen darf. Im Falle eines Besuchs könnte mein Kind dadurch andere Kinder, Schüler, Erzieher, Lehrer oder andere Mitarbeiter anstecken.

Ich wurde mit diesem Merkblatt über meine Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichtet, die das Infektionsschutzgesetz in einem solchen Fall vorsieht.

Ich bin darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelhafter Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Die Mitarbeiter des Rappelkiste e.V. gehen daher von einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aus.

Das IfSG bestimmt, dass mein Kind die Einrichtungen des Rappelkiste e.V. nicht besuchen darf, wenn es

1. An einer der nachfolgenden schweren Infektionen erkrankt ist:

- Diphtherie
- Typhus, Paratyphus
- Pest
- Cholera
- Tuberkulose
- Kinderlähmung
- Durchfall durch aggressive Stämme des Bakteriums Escherichia coli
- Virusbedingte, infektiöse Fiebererkrankungen mit Einblutungen in den Körper

2. Eine der folgenden Infektionskrankheit hat, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann:

- Keuchhusten
- Ziegenpeter (Mumps)
- Windpocken
- Ansteckende Borkenflechte
- Masern

- Scharlach
- Hepatitis A
- Bakterielle Ruhr
- Hirnhautentzündung durch das Bakterium Haemophilus influenzae Typ b
- Infektionen Bakterium Neisseria Meningitidis (Meningokokken)

3. Einen Kopflaus- oder Krätzemilbenbefall aufweist und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Der Rappelkiste e.V. geht davon aus, dass ich bei ernsthaften Symptomen (z.B. hohes Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen, Durchfälle länger als einen Tag anhaltend stets den Rat meines Hausarztes einhole. Dieser wird mich, abhängig vom entsprechenden Krankheitsverdacht oder der entsprechenden Diagnose, über die Zulässigkeit des Besuchs einer Gemeinschaftseinrichtung wie den Einrichtungen des Rappelkiste e.V. nach dem Infektionsschutzgesetz beraten.

Sollte mein Kind wegen einer unter den Punkten 1.-3. Genannten Erkrankungen zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, werde ich umgehend den Vorstand des Rappelkiste e.V. über die Mitarbeiter über die konkrete Diagnose informieren. Mir ist bekannt, dass diese Information von besonderer Bedeutung ist, damit der Vorstand in Kooperation mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Die Mitarbeiter und die Eltern der Kinder der Einrichtung werden durch den Vorstand umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit in der Einrichtung per Aushang und in besonderen Fällen auch per Mail, bzw. Anschreiben informiert. Der Name des Kindes wird dabei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt. Ich werde den Vorstand auch in dem Fall benachrichtigen, wenn mein Kind nach überstandener Erkrankung noch Erreger ausscheidet oder in unserem Umfeld schwere oder hoch ansteckende Infektionskrankheiten herrschen.

Sollte ich noch Fragen haben, werde ich diese mit meinem Hausarzt oder dem zuständigen Gesundheitsamt besprechen, bzw. klären.

RKI –Empfehlungen für die Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen (Stand: Mai 2009)

Erkrankung	Inkubationszeit	Zulassung nach Krankheit	Schriftl. Attest des Arztes erforderlich?	Ausschluss von Ausscheidern	Ausschluss von Kontaktpersonen
Scabies (Krätze)	20 Tage	Nach Behandlung u. klinischer Abheilung der Hautareale	Ja	Entfällt	Untersuchung aller Mitglieder der Wohngemeinschaft – KEIN genereller Ausschluss
Scharlach	2 bis 4 Tage	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Symptome frühestens nach 2 Tagen; sonst nach Abklingen der Krankheitssymptome	Ja	Entfällt	Nicht erforderlich
Virushepatitis A oder E	15 bis 50 Tage	2 Wochen nach Auftreten erster Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten des Ikterus	Ja		Nicht erforderlich nach durchgemachter Krankheit, bei Impfschutz, bzw. 1-2 Wochen nach postexpos. Schutzimpfung
Windpocken	8 bis 28Tage	1 Woche nach Krankheitsbeginn	Ja		Nicht erforderlich
Mumps	12 bis 25 Tage	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 9 Tage nach Beginn der Parotisschwellung	Ja		Nicht erforderlich bei Schutzimpfung, nach postexpos. Schutzimpfung oder nach durchgemachter Krankheit, sonst nach 18 Tagen
Kopflausbefall	-	Nach der ersten von erforderlichen ZWEI Behandlungen	JA		Ausschluss nur b. NW von ausgewachsenen Kopfläusen, Untersuchung u. Behandlung der Wohngemeinschaft u. Kontrolle der Kontaktpersonen in der Gemeinschaftseinrichtung
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	2 bis 10 Tage	24 Stunden nach Behandlung der antibiotischen Therapie, sonst nach Abheilung der Hautareale	Ja	Entfällt	Nicht erforderlich

Pertussis (Keuchhusten)	7 bis 14 Tage	5 Tage nach Beginn der antibiotischen Behandlung; ansonsten frühestens 3 Wochen nach Auftreten erster Symptome	Ja		Nicht erforderlich (bei Husten – Feststellung oder Ausschluss einer Erkrankung
Masern	8 bis 14 Tage	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Exanthems	Ja		Nicht erforderlich bei Impfschutz, nach postexpos. Schutzimpfung oder nach durchgemachter Krankheit, sonst nach 14 Tage
Röteln	14 bis 21 Tage	Bei gutem Allgemeinbefinden	Ja		Nicht erforderlich, Schwangere nach Kontakt umgehend Gynäkologen kontaktieren!